

Stand: 01.01.2011

Weisung Nr. 9

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)

1. Grundsatz

Eine Nichtanhandnahmeverfügung ist zu erlassen und zwar ohne vorgängige Anhörung der Parteien, wenn sich bereits aufgrund der Aktenlage allenfalls nach durchgeführten zusätzlichen polizeilichen Ermittlungen, aber ohne eigentliche Untersuchungshandlungen der STA ergibt, dass die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen klarerweise nicht erfüllt sind, Prozesshindernisse bestehen oder aus Opportunitätsgründen auf eine Strafuntersuchung zu verzichten ist (Art. 310 Abs. 1 StPO, Art. 52-54 StGB). Im Zweifel ist eine Untersuchung zu eröffnen.

2. Form

Jede Nichtanhandnahme wird mit einer Verfügung abgeschlossen. Diese bedarf vor der Mitteilung der Genehmigung durch die OSA. Es kommen Art. 320 ff. StPO analog zur Anwendung (vgl. Art. 310 Abs. 2 StPO).

3. Mitteilung

3.1. Die STA teilt die Nichtanhandnahmeverfügung der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft, dem Opfer und der geschädigten Person sowie allenfalls anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten mit (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 321 Abs. 1, Art. 104 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 StPO), ausser ein Verfahrensbeteiligter verzichte ausdrücklich darauf (Art. 321 Abs. 2, Art. 120 Abs. 1 StPO). Die Parteien müssen vor Erlass der Verfügung nicht angehört werden.

3.2. Der anzeigenenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin ist, ist die Nichtanhandnahme der Anzeige nur auf Anfrage hin mitzuteilen (Art. 301 Abs. 2 StPO). Diese Mitteilung hat in Briefform oder in Form eines Dispositivauszugs zu erfolgen. Werden der anzeigenenden Person jedoch gestützt auf Art. 420 Abs. 1 lit. a StPO die Kosten des Verfahrens auferlegt, ist ihr zwingend die begründete Nichtanhandnahmeverfügung zuzustellen.

3.3. Auf schriftliches Ersuchen hin ist der anzeigenenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin ist, Einsicht in die Nichtanhandnahmeverfügung zu gewähren, sofern sie ein schutzwürdiges Informationsinteresse nachweist, welches gegenüber einem allfälligen besonderen Geheimhaltungsinteresse der Justizbehörden oder mitbetroffener Dritter überwiegt. Einsichtsgesuche dürfen das gute Funktionieren der Strafjustiz nicht gefährden und finden ihre Schranke im Rechtsmissbrauchsverbot. Bei entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen ist zu prüfen, ob diesen durch Kürzung oder Anonymisierung der Verfügung Rechnung getragen werden können. Ein Anspruch auf Zustellung einer Kopie der Nichtanhandnahmeverfügung besteht diesfalls nicht.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	19.12.2023		Lediglich Anpassung Layout